

Einleitung.

Zur Bauführung rechnet man im allgemeinen:

- 1) die sog. Vorarbeiten;
- 2) die Anfertigung des Entwurfes und des Erläuterungsberichtes;
- 3) die Aufstellung des Kostenanschlages;
- 4) die Verdingung der Bauarbeiten;
- 5) die Leitung und Überwachung des Baues, welche
 - α) in den Arbeiten im Baubureau, demnach im Verkehr mit Behörden, Handwerkern u. s. w., und
 - β) in der Beaufsichtigung der Bauausführung selbst besteht.

Hieran soll im vorliegenden Band angeschlossen werden der Abschnitt:

- 6) über Rüstungen und Baugeräte zur Beförderung der Materialien auf der Baustelle.

Die Bauführung bei Staats-, Gemeinde- und Privatbauten sollte eigentlich die gleiche sein; doch zeigt sie insofern manche Abweichungen, als die Formen der Geschäftsbehandlung bei ersteren bedeutend schärfer geregelt sind und der Bauleitende sich genau nach bestimmten Vorschriften zu richten hat, während bei Privatbauten derselbe sich freier bewegen kann und fast alles von seinem eigenen Ermessen abhängt. Denn nur selten wird es vorkommen, daß der Bauherr für sich Vorbehalte macht und dadurch die Freiheit der Thätigkeit seines Architekten einigermaßen beschränkt. Dies tritt besonders bei der Verdingung der Arbeiten hervor. Im nachstehenden werden deshalb hauptsächlich die Grundsätze Berücksichtigung finden, nach denen die Leitung der Staatsbauten erfolgt, und es soll — in Ermangelung ähnlicher Werke anderer Staaten — die »Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung« in Preußen vorzugsweise in Betracht kommen.

1.
Einteilung.

2.
Staats-,
Gemeinde-
und
Privatbauten.